y fan Cand in 8= 14 Famaskinger ibur aways Thath is away Popilly 2., Acmarques for quelques points y. 3., Exists as mines Milliages Has fall. 4., Darfallon 2 " gaft. 3. Heras iban Turland. 6., fixed fix tarland. 7. hurlandija bez Jana y. 8., Judgue chose concernant la Superaineté y 9. Engloses your unenfor Throther fifth y 10., Longolitions acts wer go

Bemerkungen

a ber

einige Puntte in einer Schrift

unter bem Titel:

Betrachtungen über das Herzogthum Kurland, von einem Polen.

Manteuffel-Sycage Cant

Warschau 177831

Bu einer Zeit, wo jeder würdige und von Eifer bes lebre Pole, dem nichts so wichtig ist, als thatig an der Wohlfahrt seines Baterlandes zu arbeiten, jeden andren Gegenstand ganz natürlich sehr gleichgültig ansehen muß; hat der Berfasser der Betrachtungen über Kurland durch hinterlistige und beleis digende Fragen das Publifum irre führen und diese Gelegenheitbenußen wollen, um im Trüben zu sischen. Obgleich die meisten leser in dem Berfasser der ers wähnten Schrift nur die äußerste Bosheit und grobe Unfunde in den Gesehen und der Geschichte von Kursland gesehen haben; so hält es der Berfasser dieser Bemerfungen doch für zuträglich, dem Publifum folgende Aufflärungen vor Augen zu legen.

Es ist mahr, daß Se. Maj. Konig August II und die auf dem Reichstage 1726 versammelte

Durchlauchtigste Republik Polen eine Konstitution machten, worin festgefest ward: Kalls bas lebn Rurland erledigt murbe, fo follte es wieder mit bem Ronigreiche Polen und bem Großherzogthume lite thauen vereinigt werden. Bu gleicher Beit ward eine Rommission ernannt, die fich in eben dem Jahre nach Rurland begab, und 1727. unter dem Das men Ordinatio ben Plan zu einer Regierungsform entwarf, welche im erwähnten Fall ber Erledigung. Statt finden follte. Aber boch ward ber Plan Dies fer Rommission auf bem Pacifikations, Reichstage im Jahre 1736 keinesweges bestätigt; im Gegentheil feste diefer vielmehr fest, daß, bem Unterwerfungs, Bertrage von 1561 und ber Regierungsformel von 1617 zufolge, Rurland inskunftige unter Berzoge licher Berrschaft bleiben, und daß Ge. Majestat, falls bas lehn erledigt murbe, bie Investitur bem ober dem geben follten, ben Sie fur gut finden wurs Ueberdies ward, um sowohl fur ben Bortheil ber Durchlauchtigsten Republik, als fur bas Wohl Rurlands zu forgen, bie Dauer biefer Rommiffion vom Jahre 1726 verlangert, und fie felbst autoris firt, mit bem funftigen Bergoge, ben Ge. Majeftat ernennen wurden, ein llebereinkommen zu treffen.

Man kann nicht läugnen, daß Ihro Kaiferl. Maj. die Hochselige Kaiserin Unna sich bei der Kurländischen Ritterschaft sehr zu Gunsten des Reichsgrafen Johann von Biron interessirt hat *); aber die Folge davon war, daß der Graf

^{*)} Man muß indeg bemerken, daß ber Gedanke, diefem herrn Kurland ju geben, nicht an dem Petereburger hofe entstans

Biron den 12. Jun. 1737 von der Ritterschaft zum Herzoge von Rurland gewählt, und von eben derselben der Starost von Heifing als ihr Deles girter nach Fraustadt geschickt ward, um den damals regierenden König zu bitten, daß er dem Grafen E. J. von Biron das Investitur, Diplom über Rurland ertheilen mochte.

Das Resultat des Senatus Confilium, welches den 8. Jul. 1737 zu Fraustadt gehalten ward,

ben ift. Das Projekt baju mar in Polen unter ber Regierung Ronig Auguft's II gemacht worden; und Auguft III er: neuerte aus Erkenntlichkeit fur Die Dienfte, welche ber Graf ihm geleiftet hatte, eben benfelben Borfchlag. Dies beweift ein aus Warschau unter bem 23. November 1734 batirtes Res ffript an feinen Minifter in Detersburg, ben Grafen pon Ennar, worin fich unter andern folgende merfwurdige Stelle findet: "Go ift und unter andern in Erinnerung gefommen. bag noch ju Lebzeiten Unfers in Gott entschlafnen Beren Das ters Maj. obgedachtem Ober : Rammerberen, unter gemiffen Damals vorgewesenen Absichten, ju dem Bergogthum Rur: land hoffnung gegeben worden. Wiewohl nun derfelbe bague mal feine sonderliche Luft dazu bezeiget, fo konnte es doch wohl geschehen senn, daß er ju felbiger Beit den Untrag davon mehr wegen der angehängt gemesenen Konditionen und der Dabei befundenen Schwierigkeiten, als aus den alsdann por geschüften Urfachen abgelehnet; nunmehr aber, ba bie Rone junkturen favorabler morden - " - "murde es bloß darauf ankommen: ob dem Grafen von Biron mit dem Bergogs thum Rurland, nach Ableben bes Bergogs Ferdinand, ein Ges fallen geschehen fonne, ober nicht. " 2c. 2c.

Hierher gehört auch der Brief eben dieses Königs an den Ober-Kammerhern Grafen von Biron, vom 22. Februar 1736. Nachdem dieser Souverain darin dem Letztern das Herzogthum angeboten hat, fahrt er fort: "Ich verhoffe, es werde der Herr Graf seine sonst bekannte Bescheidenheit Sich nicht abhalten lassen, meiner guten Absicht wenigstens durch

fillschweigende Unnahme die Sand gu bieten."

enthalt Folgendes: "Da, fraft der Ronstitution des Pacifikations, Meichstages vom Jahre 1736 der König autorisirt ist, einen neuen Herzog von Kurland zu ernennen; so will Se. Majestät solches wohl effektuiren, und der schon ernannten Rommission Instruktionen über Ort, Zeit und die Urt der Ausführung geben, und zugleich allen Erben der erzloschenen Familie Rettler, desgleichen auch den Gläubigern des verstorbenen Herzogs Ferdinand befehlen, sich vor dem ernannten Gerichte zu stellen, um daselbst ihre Unsprüche und Forderungen zu prozduciren, damit ihnen, was Nechtens ist, geschehe."

Den 13. Jul. 1737 gab der König dem Reichs, Grafen E. J. von Biron das provisionelle Investistur Diplom über das Herzogthum Kurland. Se. Majestät bedienen sich in diesem Diplom folgender Ausdrücke: "Da Wir berechtigt sind, einen neuen Herzog von Kurland zu erwählen; so achten wir auf das Gesuch der Nitterschaft: und da wir auf des Grafen E. J. von Biron Berdienste um Unste Person Nücksicht nehmen, so wählen, ernennen und bestätigen Wir ihn zum Herzog von Kurland auf eben die Urt, wie dies Herzogthum im Jahre 1561 dem Gotthard Kettler konferirt worden ist, so daß derselbe Unser Basall und Lehns, fürst, und Mitglied der Nepublik Polen senn soll."

Die Konvention über die lehnsgerechtigkeit ward den 12. November 1737 in Danzig geschlossen, einer Seits von den Kommissarien des Königs und der Republik, und andrer Seits von dem Kanzler

Freiheren von Fint, Bevollmächrigten bes Bers

jogs Ernft Johann.

Selbst noch vor dem Schlusse dieser Danziger Ronvention und vor der feierlichen Investitur, empfahl Se. Majestät unter dem 14 Jul. 1737 den Ständen von Aurland in einem Mandat Gehorsam gegen den Herzog Ernst Johann, und zugleich bewilligte Se. Majestät dem Herzoge, daß es ihm erlaubt sehn sollte, von Petersburg aus, wo er sich damals befand, sein Herzogthum zu regieren; dies geschah denn theils durch Berordnungen, die er von Petersburg schiefte, theils durch andre, die er von Den Oberräthen in dem Herzogthume selbst entwerzsen ließ.

Den 20. März 1739 empfing der Herzog Ernst Johann, nachdem er vorher die nothige Dispensation erhalten hatte, die feierliche Investitur durch seinen Bevollmächtigten den Kanzler Freiherrn von Fink. In dem Haupt, Investitur Displom wird das Gesuch der Nitterschaft nicht erwähnt. Der König sagt darin bloß: "er ernenne den Grafen E. J. von Biron zum Herzoge von Kurland, in Gemäßheit seines Nechtes, einen neuen Herzog zu ernennen, und in Nücksicht auf des Grafen von Biron Verdienste gegen seine Person." Uebrigens ist das Haupt, Diplom dem provisionels Ien vom Jahre 1737 gänzlich gleich.

Auf dem Konvokations Reichstage vom Jahre 1764, während des Interregnums, ward durch eine Konstitution vom 23. Jun. die unbestreitbare Gultigkeit des Investitur Diploms festgesetzt, wels ches der Herzog Ernst Johann, der Konstitustion des Pacififations, Reichstages vom Jahre 1736 gemäß, von dem Könige August III bekommen hatte, und zugleich ward ausgemacht, daß der Herzog gehalten senn sollte, von dem kunstigen Könige, entweder in eigner Person, oder durch seinen Sohn den Erbprinzen, die Belehnung anzunehmen, daß aber in Zukunft weder der Herzog, noch seine Nachfolger jemals sollten in die Dienste irgend einer fremden Macht treten können.

Muf eben diesem Konvokations , Reichstage über, gaben ber Furft Primas Uladislas Lubiensti und der Marschall ber General Konfoderation, Fürst August Czartornsfi, unter bem II. Jul. bem Rustischen Umbaffadeur eine Dote, worin fie Ihro Majeftat ber Raiferin von Rufland vortrugen: "Da es die gegenwärtigen Umftande nicht erlaubten, Truppen nach Rurland ju schicken, um Die barin herrschenden Unruhen zu stillen; so bitte man diese Fürstin, dem Bergoge Ernft Johann die nothige Sulfe gegen Diejenigen vom Ubel zu leiften, Die ibn nicht als Berzog anerkennen wollten und fich feiner abermaligen Installation widersetten. " Diefer Requisition von Seiten ber Republik zufolge, brach ten Ihro Majestat Die Raiferin Diejenigen, Die fich bon ihrer Pflicht entfernet hatten, wieder gu ihr: suruct.

In den Pactis conventis des jest regierenden Rosnigs, versprachen Se. Majestat auch, den Berzog Ernst Johann, der Konstitution des Konvokastions Reichstages gemäß, in seinem Herzogthume

zu schüßen; und durch eine Konstitution des Kronungs. Reichstages vom 20. December, ward das gültige Necht des Herzogs Ernst Johann auf das Herzogthum Kurland von neuem bestätigt. Dem zusolge erhielt der jesige Herzog, damaliger Erh, prinz, den 31. December eben des Jahres die In, vestitur sowohl für seinen Bater, als für sich, und empfing von dem jest regierenden Könige die Be, lehnung.

Auf dem Konföderirten Neichstage vom Jahre 1768 ward das Necht des Herzogs Ernst Joshann von neuem bestätigt, und unter andren fests geseht: 1) das Herzogthum Kurland solle auf immer unter der Herzogthaft eines Herzogs bleiben; und 2) die Herzoglichen Domainen in Unsehung der Bergrößerung ihrer Einkunfte bloß der persönlichen Disposition des Herzogs verbleiben, und inskunftige solle und könne sich Niemand in die denomischen Einrichtungen mischen, welche der Herzog zu maschen für dienlich halten wurde *).

Man sieht aus den vorstehenden Punkten: 1) daß der König August III das Recht hatte, den

^{*)} Diese Disposition muß nicht so angesehn werden, als erstheilte sie dem Herzoge ein neues Necht; denn sie bestätigt nur die alten Geseke, in welche man Eingrisse zu thun verssucht hatte. Da das unbeschränkte Necht des Herzogs in Anssehung der ökonomischen Disposition über seine Domainen eine unmitelbare Folge des direkten Besiges ist, so muß es eben so alt sen, als das Lehn selber, so wie es auch der Adel selbst in der Kompositions Akte, welche von der Kommission im Jahre 1642 entworfen ist, anerkannt hat. Es heißt nehmslich daselbst § 6. "Die Dekonomika bleiben NB. wie vorsdem zu Ihro Fürstl. Gnaden eigener Disposition."

Grafen Ernft Johann von Biron jum Bergoge von Rurland zu ernennen; 2) daß das Investitur: Diplom des Bergogs Ernft Johann gefesmäßig ertheilt und das Recht des jegigen Bergogs unwider. fprechlich ift, indem die auf den folgenden Reichse tagen fo oft wiederholten Bestätigungen bierüber gar feinen Zweifel übrig laffen; 3) daß nicht der Bergog Die Rusisschen Truppen nach Rurland gerufen bat, sondern daß sie auf die Requisition des Konvokas tions , Reichstages gefommen find; endlich 4) baß bas herzogthum Rurland nicht allein fraft bes Uns terwerfungs, Bertrages vom Jahre 1561 und ber Regierungs-Formel vom Jahre 1561, sondern auch bem Pacifikations , Reichstage vom Sabre 1736 und bem Ronfdberirten Reichstage vom Jahre 1768 gemaß, auf immer unter ber Berischaft eines Bere jogs bleiben muß.

Es hat dem Berfasser der Bemerkungen bez liebt, f. 15. zu behaupten: der Aurländer, der das Mittel gefunden habe, den Herzog zu verhindern, daß er nicht durch Husse Außlands Ungerechtigkeiten in seinem Lande begehen könne, verdiene eher gez lobt, als in den Berdacht einer Neigung gegen Russe land gezogen zu werden. Warum hat denn der Berzsasser den Namen dieses würdigen und patriotischen Rurländers nicht genannt? Warum hat er denn zu erwähnen vergessen, daß dieser brave Staatsbürger, um in seinem Plane glücklich zu senn, eine Neise nach Vetersburg machte, und daß einige Monate nachher eine Konvention zwischen Nußland und Kurland zu Stande gebracht ward, welche sowohl für Kurland,

als für Volen mehr als Ginen großen Berluft verur. facht bat? Warum bat er ju fagen vergeffen, baf biefer wurdige Rurlander von dem Ruffischen Sofe febr wohl für den Beiftand belohnt worden ift, welchen er den Ruffischen Komiffarien zum Ubschluß dies fer Konvention mit Rath und That geleiftet bat? Warum fagt er ferner nicht, daß gleich nach dem Abschluß dieser Konvention mehrere Mitalieder des Ruffischen Ministeriums fich für Diefen murdigen Rurlander bei dem Bergoge intereffirt haben, fo bag Diefer Fürst gewiffermaßen gezwungen mar, ibm ein großes Berjogliches Gut erbeund eigenthumlich ju fonferiren? Warum vergaß er ferner anzufuhren, bag biefer brave Staatsburger bas Gut, bas er von bem Berzoge erbennd eigenthumlich befam, in einem Beitraum von brei Jahren mit einer Schuldenlaft von beinahe achzigtaufend Dufaten beschwerte, Die er theils ju feinen Bergnugungen, theils ju Gefchens fen für feine Beschüßer und Freunde in Rugland ver wendet hat? Warum vergist er, daß mabrend bet letten Ubwesenheit des Herzogs die Oberrathe, um Diefen wurdigen Mitburger aus ber Berlegenheit ju gieben, fich von dem Russischen Minister zu Mietau haben bereben laffen, Diefes But wiederzufaufen, und 100,000 Dukaten aus der Berzoglichen Raffe dafür zu bezahlen, da es doch hochstens nur fechzige tausend Dukaten werth ist? *) Moch mehr: Warum

^{*)} Eben derselbe, der das Gut für 100,000 Dukaten verkaufte, hatte es vorher in Pacht, und bezahlte dafür nur 642 Duskaten jährlich. Seitdem hat er sich mehr als Einmal erboten, es dem Herzoge, oder irgend einem Partikulier für 30, 40,

hat er zu sagen vergessen, daß eben dieser würdige Rurlander, der Liebling Rußlands in Rurland, da er sich gegenwärtig in einer sehr üblen lage und außer Stande befindet, die bisher geführte lebensart fortzusehen, der Unstifter der Unruhen geworden ist, welche jeht Rurland in Bewegung sehen, indem er nichts mehr zu verlieren, wohl aber Alles zu gewinznen hat, wenn er sich auf den Schuß Rußlands stüßet? —

Obgleich die Ginfunfte bes Bergogthums Rurs land außerst hoch geschäft, sich nur auf 140,000 Dufaten *) belaufen; fo bat ber Berfaffer ber Bes trachtungen es boch dienlich gefunden, fie bis auf 300,000 Dufaten ju erhohen, und baraus benn beweisen wollen, ber Bergog von Rurland habe in eis nem Zeitraum von 20 Jahren 5,000,000 Dufaten aus dem lande gebracht. Diefer Rechnung zufolge mußte ber herzog jahrlich 250,000 Dufaten aus. führen und 50,000 für die Bedürfniffe des Staates verwenden. Aber, nie ift es moglich, daß der Bers jog, ber nur 140,000 Dufaten jarlicher Ginfunfte bat, jahrlich 250,000 aus dem lande bringen fann? Ueberdies, wie ließe es fich glauben, daß ein Berzog von Rurland bie Bedurfniffe bes Staates und feines Bofes mit 50,000 Dufaten bestreiten fonne?

⁶⁰ oder 80 taufend Thaler wieder gu verkaufen, wie diefe Personen es bezeugen konnen.

^{*)} Und auch diese Summe ift noch viel ju hoch; die Einkunfte, deren der Herzog gegenwartig genießt, belaufen sich, nach einer von der Herzoglichen Finange Ammer bestätigten Berrechnung, nicht gant auf 125,000 Dukaten.

Der jest regierende Herzog von Kurland hat zwar, auf den Rath des Hochfeligen Königs von Preußen, das Herzogthum Sagan in Schlesien von dem Fürsten tobkowiß gekauft, und schon einen Theil der stipulirten Summe bezahlt *); aber nicht als Herzog, und mit den Einkünften des Herzogthums Kurland, sondern mit den Einkünften der Grafzschaft Wartemberg in Schlesien, die er seit langer Zeit, und mit seinen Erbgürern in Kurland, die er als Erbe besißt. Der Herzog konnte dis jest gerazdezu gar nichts von den direkten Einkünften des Herzogthums zurücklegen; denn da es ihm als tehn konferirt wurde, war es so mit Schulden beladen, daß er sie nur durch unausgeseste Ersparungen zum Theil hat tilgen können.

Aber auch angenommen, er habe von den eigents lichen Einkunften des Herzogthums einige Summen gesammelt (was indeß ganz und gar nicht der Fall ist;) was für einen gegründeten Vorwurf könnte man ihm darüber machen? Sind die Einkunfte des Herzogthums nicht sein Eigenthum? Oder ist ein Herzog von Kurland durch ein Geseh verpflichtet,

^{*)} Es ift feit der Thronbesteigung Er. Majestat des Königs von Preußen fein Geheimniß mehr, daß vorher der Herzog von Aurland die Einkuste von Wartemberg dem Kronprinzen zur kommen ließ; und da er unmittelbar nach dem Regierungszantritt Er. Majestat diese Vorschüsse mit den aufgelaufenen Interessen wieder bekam, so verwandte er die Summe zu dem Ankauf der neuen Besigungen in Schlessen. Doch weil sie nicht hinreichte, so ließ er in Holland eine Anleihe von 200,000 Dukaten negotiiren, und verpfändete für die Sicherheit derzselben einen Theil seiner Allodial: Güter: und diese Schuld ist noch nicht getilgt.

Rechnung von den reinen Einkunften abzulegen, die ihm noch übrig bleiben, wenn er den zu den Bedürfenissen des Staates nothigen Aufwand bestritten hat? Ware das Schickfal eines Herzogs nicht sehr hart und beschwerlich, wenn er von seinen Einkunsten und Ausgaben Rechnung ablegen müßte? Und doch scheint der Verfasser der Betrachtungen dies zu verslangen.

Sat der Bergog bis jest feine nubliche Manus fakturen in Rurland angelegt, so bat er boch eine vortrefliche Ukademie gestiftet, die wohl eine Manus faftur aufwiegt. Ueberdies muß man bedenken, ob es, zu einer Zeit, wo die Eriften; bes Staates nur febr unficher war und von ben Ereigniffen abbing, wohl ber Rlugheit gemäß gewesen ware. Der Mas nufakturift murde, ba er keine Gicherheit fur fich fand, nicht allein feine Urbeit nicht haben fortsegen konnen; fondern die Summen, die man gur Unlegung ber Sabrifen und zur Aufführung ber Gebaude anges wandt hatte, wurden ohne dieselbe auch gar feinen wefentlichen Nugen gebracht haben. Die Oberlehns. macht vollende nur das Werk, das fie fo glorreich angefangen bat, und gebe ihrer Regierung Seftigfeit und Sicherheit; Diefer Schrift wird auch bas lebn fichern. Dann ift mit Grunde zu hoffen, daß Rur, land in einen blubenden Buftand fommen wird, befonders wenn ber Bergog ein wenig freier athmen fann; denn bis jest find fo viele, immer neue For: berungen gemacht worden: und bie Bemubung, fie freundschaftlich abzuthun, bat ibm nur zu viel gefostet.

Das Publikum wurde erstaunen, wenn man hier die ungeheuren Summen hersetzte, die der Hers zog aufgewandt hat, um sich Ruhe zu erkausen. So spricht denn der Verfasser der Betrachtung en auf ein Gerathewohl und ganz ohne alle Kenntnis von den Einkunften und der befondren Dekonomie des Herzogs. Auf der andern Seite erwähnt er aber gar nichts von der Verschwendung der Herren Räthe und von allen ihren ungesehmäßigen Schritzten, welche doch unwidersprechlich gewiß sind. Läßt es sich läugnen, daß diese Herren, während der Aber wesenheit des Herzogs die Schulden des Herzogsthums durch verschiedne Geschenke in baarem Gelde, z. B. durch eins von 19,500 Dukaten an den Russischen Minister, beträchlich vergrößert haben?

Wenn ber Berfaffer ber Betrachtungen bem Bergoge von Rurland vorwirft, er habe nach feiner Buruckfunft, ben Principien ber Gerechtigkeit und ben landesgesegen zuwider, fich zum Richter in feis ner eignen Sache gemacht - giebt er ba nicht aus genscheinlich Gelegenheit zu ber Voraussegung: er fei eine Rreatur ber Rathe, und habe es baber unternommen, dem Publifum Unwahrheiten vorzulegen, um durch boshafte Verlaumdungen ben Bergog ans auschwärzen? Jeder vernünftige Mensch kann leicht begreifen, daß man ben Bergog feinesweges fo ans feben fann, als habe er fich jum Richter in feiner eignen Sache gemacht, ba er, bem Gefeße gemaß, sich an Se. Majestat gewandt und sich über bie schlechte und mißbrauchsvolle Berwaltung ber Herrn Rathe beschwert hat.

Marum fagt benn ber Berfaffer ber Betrache tungen nicht, daß auch eben biefe Rathe fich an Ge. Majestat gewandt und Diefelben ausdrucklich gebeten haben, den Bergog durch ein Retfript ju verpflichten, Alles zu billigen, mas fie mabrend feis ner Abwesenheit gethan hatten? Wenn ber Ronig burd bas Gefet berechtigt ift, den Bergog burch ein Reffript zu verpflichten, den landes Ronftitutionen gemäß zu handeln; fo ift er gang naturlich auch bes rechtigt, Diejenigen dazu zu verpflichten, die wahe rend der Abwesenheit des Berzogs, eben diesen Rons stitutionen zufolge, die Berzogliche Macht zu verwalz ten gehabt haben, sobald Ge. Majeftat unterrichtet find, daß jene durch das Gefet bestimmte Udminis ftratoren ihre Macht auf eine unerlaubte Urt mife brauchen; und dies ift mabrend der letten Ubmefen, beit des Berzogs wirklich gescheben. Jeder, ber Gefet und Billigfeit fennt, beurtheile, ob es, eben bem Gefete gemäß, in der Macht der Berren Udmis nistratoren stand, ju laften bes berzoglichen Schafes betrachtliche Geschenke zu vertheilen, neue Wurden einzuführen, lebenslängliche Penfionen auszusegen, einige Guter bes Bergogs bem Ruffifchen Minifter unentgeldlich in Pacht zu geben, andre zu verkaufen, bie Befoldungen ber Staatsofficianten zu erhoben und die Schulden des Herzogthums zu vergrößern? Und dies haben die Berren Rathe mahrend der 216: wesenheit des Berzogs gethan, wie es in dem vor furgem gedruckten Briefe eines Rurlanders an den Fürsten Dt. ausführlich bewiesen wor: ben ift.

Was den Einwurf betrift, den der Verfasser der Betrachtungen Ihren Ercellenzen den Herren Ranzlern der Krone und litthauens macht, daß sie, in dem unter dem 15 Januar 1788 erlassenen Messfript St. Majeståt, dem Konige das Dominium supremum & directum zugestanden haben; so bemerke ich dabei:

- 1) Es ist eine unwidersprechliche Wahrheit, daß das Dominium supremum & directum eigentlich dem Könige und der Republik gemeinschaftlich zukommt.
- 2) Indeß folgt daraus nicht, daß der Ausstruck ex autoritate nostra regia & supremi Dominii hier gesehwidrig gebraucht worden ist; denn eben dieser Ausdruck sindet sich in den Fundamental Gessehen des Herzogthums Rurland *) und er war sogar in dem tehnseide sowohl der alten als der neues ren Herzoge von Kurland gebräuchlich **).
- 3) Es folgt also daraus keinesweges, daß durch einen solchen Ausdruck nur der geringste Eingriff in das Condominium supremum ac directum geschehe,
 - *) Formula Regiminis de anno 1617. § 20. "Quod fi etiam Sa"cra Regia Majestas quibusdam ex Ducatu Curlandiæ falvum
 "conductum tribuendum existimaverit, illi pro jure Regiæ Ma"jestatis in hunc Ducatum supremo directoque Dominio, apud
 "illustrem Curlandiæ Principem, successoresque ejus sacrosancti
 "semper erunt, ac esse debebunt."
 - **) Diploma Investiturae Duci moderno Petro, datum 3 Januarii 1764. "Ego Petrus . . . juro tibi Serenissimo Stanis-,,lao Augusto, Regi Poloniæ & magno Duci Lithuaniæ, sicut ,,meo naturali directo, supremo & immediato Domino ac Suc-,,cessoribus tuis legitimis Regibus Poloniæ, Dominis meis, & ,,Reipublicæ" . . .

ober es die mindeste Uenderung leide. Folglich sind Ihre Ercellenzen die Herren Kanzler weder ihrem Eide, noch den Nechten des Königs und der Respublik zu nahe getreten, wie der Verfasser der Bestrachtungen den Einfall gehabt hat, so dreist, oder, richtiger, so unverschämt, zu behaupten.

Da der Berfasser der Betrachtungen so viele Fähigkeit zum Fragen zeigt, so ist zu hoffen, daß er eben so viele bei den Untworten auf folgende Fragen zeigen wird:

1. Welchem Geseße gemäß konnten die Herren Oberrathe, die, dem 4 & der Formula Regiminis *) zu,
folge, während der Ubwesenheit des Herzogs nur
bloße Udministratoren des lehns sind, und die Staats,
angelegenheiten nur im Namen des Herzogs verwal,
ten müssen — welchem Gesehe gemäß, sage ich,
fonnten sie, während der letten Ubwesenheit des
Herzogs, dem Nussischen Minister ein Geschenk von
19,500 Dukaten aus der Herzoglichen Kasse machen,
und ihm zwei beträchtliche Güter, die jährlich 6,000
Dukaten einbringen, unentgeldlich in Pacht geben?

2) Wels

^{*)} Formula Regiminis de anno 1617. §. 4. "Principem si abesse ,, a Ducatu, vel minorennem, aut infirmum esse, vel etiam ,mori contigerit, Consiliarii jurisdictionem & judicia exerce, ,, bunt, Mandata & Sententias aliaque administrationis munia, ,, Principis nomine, quamdiu in vivis erit, expedient ac pro-, mulgabunt, atque hæc Jurisdictio eorum etiam mortuo Prin-, cipe indivisa atque in solidum censeri debebit, ut uno, ,, pluribusve eorum defunctis, reliqui munere suo plene sun, , gantur. Jure tamen Sacræ Regiæ Majestatis ac Reipublicæ, , per omnia & in omnibus salvo".

Mathe die neue Würde eines Oberforstmeisters eins geführt, von der man bisher im Lande nichts wuß, te *)? Wie konnten sie diesem ungesehmäßig ernanns ten Staatsofficianten eine Pension von 750 Duka, ten auf die Kasse des Herzogs anweisen?

3) Welches Recht hatten die Herren Rathe, alle Dekonomieen des Herzogs zu zerstücken, und alle seine Süter zu einem so mäßigen und zu ihrem wirk, lichen Ertrage so wenig proportionirten Preise in Pacht zu geden? und was noch mehr ist, durch das Laudum publicum festzuseßen, daß der Herzog in Zukunft schlechterdings verpflichtet senn soll, seine Süter zu verpachten, deren freie Verwaltung ihm doch durch das Investitur, Diplom und durch das Geseh vom Jahre 1768 zugestanden worden ist? **

Mathe, ohne Einwilligung des Oberlehnsherrn ein

^{*)} Thre Borganger waren vollig überzengt, daß sie hierzu kein Recht hatten; denn sie erklaren es, in einer unter dem 17 Kebr. 1728 gegebenen Resolution, einem gewissen von Rapp, gewesenem Haus: Marschall, der sie um die Obersorsmeister Burde bat. Sie antworteten ihm geradezu: "sie waren nicht berechtigt, neue Würden einzusühren, und folglich konnten sie sein Gesuch nicht bewilligen."

^{**)} Die Konstitution von 1768, fol. 115. §. 5. s. f. tit. das her zogthum Kurland und Semgallen, enthält Folgend des: "Sowohl die Tafel, als die andren Güter des Herzogs sollen, in Ansehung dessen, was ihre Amelioration und die Vermehrung ihres Ertrages durch eine bestere Dekonomie bestrift, auf immer zur freien Disposition und Verwaltung der Verson des Herzogs bleiben, und Niemand sich in seine des nomischen Einrichtungen mischen."

schones Gut, das einen Theil von ben Besigungen bes Berzogs ausmachte, bei weitem unter bem wirk: lichen Werthe zu verkaufen, obgleich die Pacta Subjectionis *) ausdrücklich fagen: Wenn ber Bergog von Rurland irgend etwas jum lehn Gehoriges vers faufen, vertauschen oder verfegen will, so muß et fich vor allem an den Oberlehnsherrn wenden, und beffen Einwilligung nachsuchen.

5) Mus welchem Rechte haben die Berren Rathe bem herrn von Gaß, gewesenen Oberburggrafen, eine Pension von 500 Dukaten auf die Raffe bes Berzogs angewiesen? Welches Mecht in der Welt giebt dem Udminiftrator bie Macht, nach Willführ über bas Bermogen bes Besigers und feines eignen Beren, fei es nun auf eine bestimmte Zeit, ober auf immer, zu bisponiren?

6) Mit welchem Rechte haben benn die Berren Rathe Die Pensionen der Uffessoren und Officianten bei ber Ranglei und ber Rammer erhobet, ob man gleich in ber Rommiffiorialen Decifion bom Sabre 1717 **) vorsichtig festgeset hat, daß sie

*) Pacta subjectionis inita Vilnæ 28 Novembr. Anno 1561. "quid Illustritatis suæ vendendum, impignorandum, per-"mutandumve fuerit, fuper hoc Illustrati ejus libertatem, fa-,, cultatemque concedimus, ita tamen ut ad nos & serenissi-" mos Successores nostros de eo primo loco referatur, nobisque , optio detur, fi talem oppignorationem ipfi acceptare volue-"rimus: fin minus, tum Illustritati ejus liceat cui volet".

**) Decifio commifforialis de Anno 1717. "Ratione autem fala-, riorum debitorum, ut in futurum, absente Principe, per "Collegium confiliariorum, generofis Confiliariis & Capita-, neis, omnibusque aliis Officialibus folita provisio ex ærario "& proventibus ducalibus exfolvatur & suppeditetur, senten-

"tionamus & mandamus".

bloß die einmal angewiesenen Pensionen auszahlen sollen; welches auch in der Untwort des Königs vom Jahre 1746 *) ausdrücklich wiederholt worden ist.

7) Aus welchem Grunde hat benn ein Theil ber Deputirten jum letten landtage, aus eignem Uns triebe und ohne Theilnahme bes Bergogs, folglich ungefehmäßig, ben landtag vom 1. Upril bis jum 15 Junius, und bann wieder bis jum Unfange bes nachften Jahres limitiren tonnen? Rommt es, bem 27 d. der Formulæ Regiminis zufolge, nicht dem Berzoge ju, ben landtag alle zwei Sahre zusams men ju rufen? Gind bie Deputirten auf der Ginen Seite, und ber Bergog auf ber andren, nicht bers pflichtet, fich mit einander über bie limitation des landtages zu versteben? und muffen fie nicht zuerft unter fich ausmachen, ob der landtag entweder geens digt oder bloß prorogirt werden foll? Wird jur Pros rogation des landtages nicht die vorläufige und les gale Einwilligung bes Berzogs und ber Deputirten und die formlich geschlofine und von dem Berzoge, ben Rathen, bem Marschall und allen Deputirten unterzeichnete Ufte erfordert? Sind die Deputirten nicht verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen nach ber Prorogation des landtages ihren respektiven Diftris

^{*)} Refponsum Regium datum nobilitati die 10 Decembr. Anno 1746. "Et quamvis S. R. Majestatis mens summe sit prona ad concembration of the propensum sum voluntatem omnibus sidelimos subditis suis, ita consistentiaris demonstrandam, nihilominus eadem perspectum habet, quod augmentum sidariorum absque consensu Domus ducalis utpote, que de suu sui superinequeat".

kten Bericht davon abzustatten, ihren Mitburgern die Prorogations, Akte vorzulegen und von ihnen die nothigen Instruktionen zu dem Verhalten zu verlangen, das sie weiter auf dem Landtage zu beobachten haben?

Da alle diese Formalitäten untersassen worden sind; da die Herren Deputirten sich erst den 15. Jun. wieder von neuem versammelt haben, und da der Herzog Grund hat, bei der Form dieser Bersammelung nicht sür Nichts gelten zu wollen: solgt hieraus nicht, daß Alles, was die Deputirten für sich selbst beschlossen haben, ungesehmäßig und ungültig ist? und muß also die Prorogation des Landtages bis zum solgenden Jahre nicht ebenfalls als ungesehmäßig und ungültig angesehen werden?

uht er pen ihremselen, ob der landing entweder greite dige oder king prorogiri werden solle ASIII. ne Proposition werden solle vorlämme und ker golle Eine Migrang des Grezogs und der Deputimen das Grezogs und der Deputimen den Silligen, dem Wentellen und allen Grenofer, den Eine vorlämme erholeren Eine vorlämmen den Silligen, dem Eine vollämmen Eine Silligen, dem Eine vollämmen Eine Silligen und der Grenoferen Einer vollämmen der Regen nach der Prorogen und des Landschafts und Leen respectiveren Einsteilen.

*) Refere for Regions daton political des to Deer by Anno-17-16. A fit quantity S. R. Abredatis ment famous de groupes de se desnamion & proposition from voluntation marking faight. Libra C. Mitz fair, its S. prescript continue to confirmtion of a nection base coder per groupe into behaviour according

about a sympleme dentier a former dentity upon the que de ..., the Le sympleme dentier, sobus uti nunc dantibus commede ... her motions.